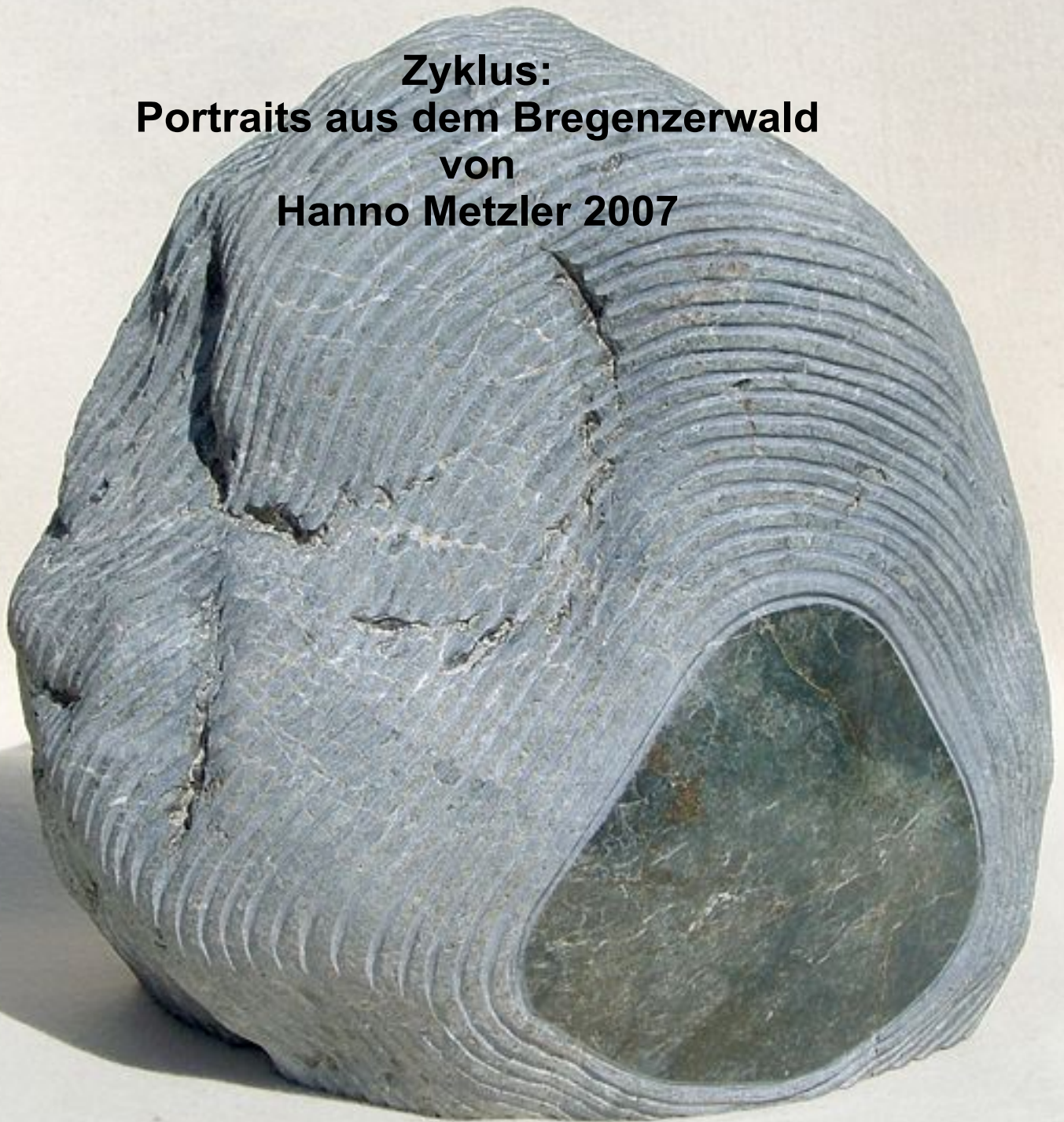


**Zyklus:  
Portraits aus dem Bregenzerwald  
von  
Hanno Metzler 2007**





"1508 Oktober 26

Hans Feurstein von Schnepfau, Landammann im Hinteren Bregenzerwald, beurkundet: Über Anklage des Landsknechts und Waibels Klaus Brun und seines Fürsprechs Uli Besrater hat das Gericht des Hinteren Bregenzerwaldes die Afra Greberin ab der Egg wegen Kindsmords zum Tod durch lebendiges Begrabenwerden unter dem Galgen verurteilt, dann aber über Fürbitte der Frau Königsegg, der von Sachs und anderer sowie des Junkers Hans Leber, des Ammanns Schnell von Wolfurt und ihrer Freundschaft das Urteil auf Vollstreckung durch den Tod mit dem Wasser abgeändert. " (Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs)

"1.1.4. Lebendigbegraben:

Die in älterer Zeit auf Kindesmord lautende Strafe des Lebendigbegrabens wurde im Hinteren Bregenzerwald zweimal, und zwar in den Jahren 1501 und 1508, verhängt. Im ersten Fall wurde die Magdalena Hiltbrande begnadigt und nach Ableistung einer Urfehde des Landes verwiesen. Im zweiten Fall kam die Auffra Greberin nicht so glimpflich davon. In einem Nachurteil wurde ihr die Strafe auf Tod durch Ertränken gemildert.

1.1.5. Ertränken:

Diese Todesstrafe stellte wie das Lebendigbegraben eine typische Frauenstrafe dar. Beide Strafarten kamen jedoch im untersuchten Gebiet im Laufe des 17. Jhs. aus der Übung. In einem Gutachten anlässlich eines Kindesmordes führt der Konsulent Dr. Heider aus, daß „solch gottlose Müttern in einen Sackh oder oxenhaut neben einem hund, hanen, schlangen, und affen aber an dessen statt einer kazen, lebendig eingenehet, und nach gelegenheit des ohrtes, in den nägsten fluss, See, meer, oder ander wasser geworffen und also ersäufft“ werden sollen. Obwohl auch der Art. 131 CCC für Kindesmörderinnen die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens bzw., wo die Gelegenheit des Wassers vorhanden wäre, das Ertränken vorsehe, sei „die verschliessung in einen Sackh, zu denen 4 obbenannten thieren, dieser landen nicht gebräuchlich und auch ander orthen die parricida et infanticida mit dem schwerdt pflegen vom leben zum todt gebracht (zu) werden.“ (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Auffra Greberin", Findling, 50 x 48 x 31 cm



"In der Zeit vor 1555 wurden zwei Gotteslästerer vor das Malefizrecht gestellt, denen zudem auch Friedensbruch vorgeworfen wurde. Der eine davon, Peter Greber aus Bersbuch, wurde schließlich, nachdem er bereits zweimal Urfehde geschworen hatte und wiederum eidbrüchig geworden war, am 26.2.1534 zum Tod durch das Schwert verurteilt." (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"1534 Februar 26 Kaspar Erhart, Landammann im Hinteren Bregenzerwald, und das ganze Malefizgericht an der Egg zu der Linden verurteilen auf die Klage des Landwaibels Jakob Moosbrugger und dessen Fürsprechs Jakob Schwarz den Peter Greber von Bersbuch, der zweimal wegen Gotteslästerung, Friedensbruch und freventlicher Misshandlungen Urfehde schwor, diese aber brach, zum Tod durch das Schwert und den Hans Platter aus der Au wegen Diebstahls in Abwesenheit zum Tod durch den Strick. Original Pergament Kaspar Erhart, Peter Wilburger, Ammann zu Lingenau und Alberschwende" (Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs)

"Peter Greber anno 1534", Findling, 25x22x11cm



"1530 Februar 17 Bartholomä Koller/Kohler, genannt Müller, in der Au im Hinteren Bregenzerwald sesshaft, der schon vor einigen Jahren wegen des Verdacht lutherischer und zwinglischer Sektierung festgenommen worden war und dann Urfehde schwor, wurde neuerlich auf das Bekenntnis eines Täufers hin, das dieser in Bregenz abgelegt hat, gefänglich von einem Landammann festgenommen, peinlich befragt und für schuldig befunden. Er gelobt nun, den Mandaten nachzuleben, zur Messe und zu den Sakramenten zu gehen.

1531 September 18 Jakob Feurstein, Landammann im Hinteren Bregenzerwald, und das ganze verbanne Gericht an der gewöhnlichen Dingstatt zu der Linden verurteilen Bartholomö Koller/Kohler aus der Au auf die Klage des Waibels Jakob Moosbrugger und seines Fürsprechers Kaspar Erhart hin, dass er trotz zweimaliger Urfehde in der Au gegen die heilige römische Kirche gepredigt, alle christliche Ordnung und Gottesdienst verworfen und geschmäht habe, zum Tode durch Enthauptung." (Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs)

"Das Wiedertäuferum taucht zum ersten Mal genau 80 Jahre später in den Akten auf. Im Jahre 1528 mußte Bartholome Koller, Müller aus Au, eine Urfehde schwören und darin versprechen, „daß ich min lebenslang mich vor solchen schmechlichen Sekten und Predigen so ich den Hochwürdigigen Sakramenten unser lieben Frowen und andern lieben Hailligen schmechlichen zugefügt hon, hütten will, und auch daß ich kainen weder mann noch wieb, jungen noch alten und khainen Cristenmenschen nimmermer bredigen soll noch will weder haimlich noch öffentlich in kainem weg, sondern die khaiserlichen und khüniglichen Edickt und Mandatten halten und nemlichen, daß ich von sollicher, zwinglischer und lutterscher leer und sekten ganz abston.“

Zwei Jahre später wurde dieser abermals inhaftiert, weil er durch das Geständnis eines in Bregenz vor Gericht gestellten Wiedertäufers belastet worden war. Obwohl er in der Folge unter Anwendung der Folter verhört wurde, konnte ihm nichts anderes nachgewiesen werden, als daß er an einem Sonntag in der Nacht die Sägmühle laufen gelassen hatte. Am 17. Februar 1530 wurde er daher aus der Gefangenschaft entlassen, nachdem er unter Ableistung einer weiteren Urfehde versprochen hatte, in Zukunft die Messe zu besuchen und auch sonst getreu der christlichen Lehre zu leben." (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Bartholomä Koller", Findling, 55 x 58 x 14 cm



"Bis zum Jahre 1618 war der „Kreuzzug“ des Gerichtes im Hinteren Bregenzerwald gegen die dort ansässigen Wiedertäufer offensichtlich nicht zur Zufriedenheit der Regierenden in Innsbruck verlaufen. Wie bereits ausgeführt, wurde daher der Regierungskommissär Dr. Yehlin aus Bregenz dorthin entsandt, um das gegen Jos Wilhalm und seine Frau Elsbeth Moosbruggerin anhängige Verfahren zu überwachen. Dies hatte zur Folge, daß Wilhalm hingerichtet und seine Frau zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Noch im selben Jahr endete ein Verfahren gegen die Witwe Christina Brenerin aus Au, die ebenfalls eine Anhängerin des Anabaptismus war, mit der Hinrichtung durch das Schwert. Damit dürfte der Widerstand der Wiedertäufergemeinde endgültig gebrochen gewesen sein, denn diese beiden Urteile waren nicht nur die letzten an Wiedertäufern vollzogenen Todesurteile im Hinteren Bregenzerwald, sondern in Europa überhaupt." (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Christina Brenerin", Findling, 39 x 32 x 17 cm



"1581 April 27

Hans Meusburger ob der Egg, derzeit Landammann im Hinteren Bregenzerwald, verurteilt auf dem Malefizgericht an der Egg zu der Linden auf Anklage des Leonhard Fetz, Landwaibels, und des Fürsprechers Jos Greber ab dem Schwarzenberg den Jakob Erhart, genannt Starken Jakob, wegen Diebstahls zum Tod durch den Strang, mildert aber diese Strafe auf Fürbitte des Herrn Stefan Briem, Propstes zu Lingenau, der ganzen Priesterschaft und mehrerer anderer zu einer Hinrichtung durch das Schwert, die dann auch vollzogen wird; ebenso wird der landflüchtige Melcher Fröwis wegen Diebstahls in contumaciam zum Galgen verurteilt." (Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs)

"Starken Jakob", Findling, 40 x 34 x 18 cm



"Bereits zehn Jahre später, 1670, wurde im Fall der Anna Schwärzin aus Schwarzenberg die Verhängung der vorgenannten Strafen zwar erörtert, jedoch vom damaligen Gutachter Heider dazu festgestellt: '...da die verschliessung in einen Sackh, zu denen 4 obbenannten thieren, dieser landen nicht gebräuchlich und auch ander ohrten die parricida et Infanticida mit dem schwerdt pflegen vom leben zum todt gebracht werden.'" (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Anna Schwärzin", Findling, 26 x 30 x 12 cm



"Im Zuge einer Welle von Hexenprozessen wurden im Hinteren Bregenzerwald um die Mitte des 16. Jhs. mindestens acht Frauen und zwei Männer als Hexen hingerichtet. Die früheste urkundlich überlieferte Hexenverfolgung fand 1546 statt. Fünf Jahre später wurde sogar die Frau des einflußreichen langjährigen Landammannes Caspar Erhart als Hexe verbrannt. Kurz zuvor hatte bereits dessen Tochter Bärbel dasselbe Schicksal erlitten. Ja sogar Caspar Erhart selbst kam in Gefangenschaft und geriet in eine so gefährliche Lage, daß ihn nur seine guten Beziehungen zu führenden Köpfen in- und außerhalb des Bregenzerwaldes retten konnten." (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Bärbel Erhart", Findling, 30 x 24 x 17 cm



1534 Februar 26 "Jos Neuslin, Jos Neuslis Sohn ab der Egg, vergangenen Jahres wegen Gotteslästerung, Friedensbruch, freventlicher Missetat von Landammann und Rat des Hinteren Bregenzerwaldes gefänglich festgenommen und zum Tod durch das Schwert verurteilt, schwört, nachdem er begnadigt worden und durch Abhauen zweier Finger an der Rechten bestraft worden ist, Urfehde, verspricht, keine andere Wehr als ein abgebrochenes ""Binmesser"" zu tragen und kein Wirtshaus mehr zu besuchen.

Bürgen: Kaspar Mohr, Hans Metzler, Festuras Keller, Jos Mohr, der Schmied, Hans Nüslin, Jos Meusburger, Wilhelm zum Stadel, Jos Lang, Jörg Feldkircher, Hans Mohr von Andelsbuch, Jakob Gesas, Hans Hammerer, Melcher Fröwis ""us dem Beuchel""." (Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs)

"Der andere Gotteslästerer, Jos Neuslin aus Egg, der ebenfalls eidbrüchig geworden war, wurde zunächst ebenso zum Tode durch das Schwert verurteilt, dann aber gnadenhalber von der Todesstrafe verschont. In einem Nachurteil wurde er mit einigen Ehrenstrafen belegt, und als typische Meineidstrafe wurden ihm zwei Finger der rechten Hand abgehauen." (Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

"Jos Neuslins Finger", Findling, 27 x 16 x 14 cm



"Joseph Metzler", Findling, 29 x 35 x 18 cm

"Eine Reihe von echten Amtsdelikten hatte dagegen Joseph Metzler in seiner Zeit als regierender Landammann begangen. Dieser hatte in der Amtsverwaltung eine Summe von 196 fl. und zum Nachteil der Gemeinde Egg 34 fl. unterschlagen. Bei der Geldeinzahlung wegen der Schwedenkriege hatte er sein Vermögen um 3800 fl. zu nieder angegeben sowie wiederum zum Nachteil der Gemeinde Egg 114 fl. zuwenig versteuert. Darüber hinaus hatte er öfters Strafgeder contra bona fidem zweimal eingefordert (in Summe zumindest 80 fl.) und bei zahlreichen Geschäften um größere und kleinere Summen betrogen. Ja, er hatte sogar versucht, seinen erstgeborenen Sohn zum Landammann zu machen.

Joseph Metzler wurde im Jahre 1671 aller Ehrenämter entsetzt und zu einer Geldstrafe von mehreren Tausend (!) Gulden verurteilt. Sein Sohn wurde ebenfalls des Amtes als Rat enthoben, weil er nicht nur von den verschiedenen Vergehen seines Vaters gewußt hatte, sondern auch selbst verschiedene Betrügereien begangen hatte. Das Verfahren gegen den ehemaligen Landammann zog sich noch über einige Jahre hin. Am 22.7.1675 richteten schließlich die gesamten Kinder und Verwandten Joseph Metzlers eine Bittschrift an die österreichische Regierung in Innsbruck. Der ehemalige Landammann wolle wegen seines hohen Alters begnadigt werden, damit er noch vor seinem Tode die Rehabilitierung erleben könne. Es solle ihm wieder erlaubt werden, eine Seitenwehr zu tragen, in der Kirche an seinem gewohnten Platz sitzen zu dürfen und überhaupt wieder als Altlandammann angesehen zu werden. Seine Erben hofften, im Falle einer Begnadigung nicht mehr zur Leistung von Zahlungen verpflichtet zu sein. Landammann und Rat wehrten sich jedoch energisch gegen eine Begnadigung Metzlers. In einem Schreiben an die Regierung in Innsbruck sprachen sie sich vehement gegen eine Wiederherstellung der Ehre aus und baten auch den Vogt Conrat in einem weiteren Schreiben vom 9. Feber 1680 untertänigst, von einer Restitution Metzlers verschont zu bleiben, weil eine solche im Bregenzerwald einen Skandal auslösen würde. Für den Fall, daß Metzler jedoch begnadigt werden sollte, schlugen sie vor - „jedoch ohn alle geringste maßgebung“ - , daß ihm die Bezahlung einer Summe von ungefähr 2000 bis 3000 Gulden vorgeschrieben werde, „darmit er nicht gar ohn allen entgelt, sich solcher unverdienten kayserlichen gnad zu berühmen hette, wiewohlen uns, und dem ganzen land, die zeihung der völligen repuls viel erfreülicher und gedeylicher vorkommen würde.“ Leider schweigen die Akten hinsichtlich des Ausgangs dieser Angelegenheit, doch dürfte das Ansuchen um Begnadigung abgelehnt worden sein, weil Metzler ohnedies verhältnismäßig glimpflich davongekommen war. Denn in anderen Gerichten war es durchaus üblich, bei einer Häufung erschwerender Umstände in solchen Fällen Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen."

(Dr. Markus Fink, Dissertation, Wien 1997)

Texte aus

der Dissertation von Dr. Markus Fink, Wien 1997: "Regionale Strafrechtsgeschichte des ehemaligen Landgerichts Hinterbregenzeralp unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 auf die Strafrechtspflege dieses Gerichtes"

und den Urkundenregesten des Vorarlberger Landesarchivs

